

sönlichkeiten für die Diözese Linz und darüber hinaus behandelt. Noch heute beeindruckt das Lebenszeugnis dieser beiden Katholiken!

Sr. Ruth Beinhauer stellt ihre Mitschwester Restituta „Resoluta“ Kafka vor. Sie muss eine beeindruckende Frau gewesen sein – kraftvoll und stark.

Mit „Nein sagen lernen“ führt der Religionspädagoge *Anton Bucher* in die Thematik Mut und Zivilcourage ein. Es ist erschreckend zu lesen, wie feige wir Menschen sein können. Zivilcourage als „Beherztheit“ – Menschen treten für ihre Überzeugungen ein und handeln danach, auch wenn dies mit Nachteilen verbunden ist.

Der katholische Widerstand gegen den Vietnamkrieg in den USA wird von *Kurt Remele* dargelegt. Bekannte Namen wie Daniel und Philipp Berrigan sind da zu finden, aber auch kritische Stimmen wie jene von Dorothy Day und Thomas Merton.

Der Jesuit Daniel Berrigan war davon überzeugt, in einer Zeit zu leben, „in der es für Christen weitgehend unmöglich geworden ist, dem Gesetz des Landes zu gehorchen und gleichzeitig Christus treu zu bleiben.“

P. Willibald Hopfgartner OFM, P. Tobias Koszgovits OFM und *Christian Wessely* vermitteln durch Literatur und Film einen Zugang zur Person Adolf Hitlers und zur Ideologie und zum Gräuel des NS-Regimes.

Die Beiträge des Buches bestärken das „Niemals wieder!“ und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit.

Vöcklabruck

Sr. Teresa Hametner

KIRCHENRECHT

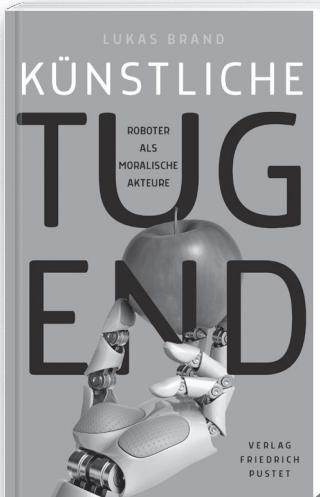
◆ **Berkmann, Burkhard Josef:** Verfahrensordnung bei Beschuldigungen wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt. Die Regelungen der österreichischen Bischöfe von 2016 (Open Publishing LMU). readbox publishing Verlag, Münster 2017. (XI, 172) Pb. Euro 16,30 (D) / Euro 16,80 (A) / CHF 16,62. ISBN 978-3-95925-063-4.

Zu Beginn dieses Jahrtausends erfüllten zahlreiche Meldungen über sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker die mediale Öffentlichkeit und haben die römisch-katholische Kirche weltweit, aber auch in Deutschland und Österreich, in ihrer Glaubwürdigkeit schwer

beschädigt. Im Anschluss an gesamtkirchliche Regelungen hat die Österreichische Bischofskonferenz im Juni 2010 eine Rahmenordnung mit dem Titel „Die Wahrheit wird euch frei machen“ verabschiedet, in der klar zum Ausdruck gebracht wird, „dass die Kirche jegliche Form von Missbrauch und Gewalt verurteilt und entschieden bekämpft“ (Einleitung). Die Kirche soll einen Beitrag dazu leisten, „Missbrauch und Gewalt zu verhindern und im Anlassfall professionell und konsequent zu handeln“ (ebd.). Die anzugehende Arbeit wendet sich dieser Rahmenordnung in der im Jahr 2016 überarbeiteten Fassung, näherhin dem darin separat enthaltenen rechtlichen Teil in Form einer Verfahrensordnung zu. Die österreichischen Bischöfe haben sich entschieden, Opfern sexuellen Missbrauchs und Gewalt möglichst schnell und auf unbürokratische Weise zu helfen, und damit ein eigenständiges System geschaffen. „Aufgabe der Verfahrensordnung ist es, dieses in anwendbaren Rechtsnormen umzusetzen und gleichzeitig frictionsfrei in die vorhandenen Systeme des kirchlichen und des staatlichen Rechts einzupassen“ (149).

Zunächst zeichnet der Autor den Weg zur Rahmenordnung von 2010 nach und benennt wesentliche Punkte und Notwendigkeiten, die einer Änderung bzw. Überarbeitung bedurften. Er geht der Frage des Rechtscharakters der Verfahrensordnung nach, die er als ein „einheitliches Gesetz der Diözesanbischöfe“ Österreichs sieht, da die Bischofskonferenz als solche in diesem Bereich keine Gesetzgebungsbefugnis habe (9), und prüft die Verbindlichkeit der Verfahrensordnung für Ordensgemeinschaften (vgl. 13–15). Entsprechend dem Aufbau der Verfahrensordnung werden der Geltungsbereich, Einrichtungen (Ombudsstellen, Diözesane Kommissionen, Sonstige Berater, Unabhängige Opferschutzkommision und Stiftung Opferschutz), die Zuständigkeit (u.a. Instrumente der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen), die Arbeitsweise der Ombudsstelle, das Verfahren bei der diözesanen Kommission, die Stellung des Beschuldigten (Unschuldsvermutung und guter Ruf, Recht auf Anhörung, Verteidigung und Akteneinsicht sowie Rechte der Opfer), Konsequenzen und Maßnahmen (Hilfe für die mutmaßlichen Opfer, Sofortmaßnahmen hinsichtlich der mutmaßlichen Täter, mögliche Konsequenzen für den Täter, Rehabilitation), das Verhältnis zu anderen Verfahren (Kirchliches Strafverfahren, Staatliches Straf- und Zivil-

Aktuelle Themen der Theologie



LUKAS BRAND

Künstliche Tugend

Roboter als moralische Akteure

152 S., kart., ISBN 978-3-7917-3016-5
€ (D) 16,95 / € (A) 17,50 / auch als eBook

Selbstfahrende Autos, autonome Staubsauger oder Pflegeroboter werden zunehmend mit moralisch komplexen Problemen konfrontiert. Welche Anforderungen stellt die Maschinenethik an solche künstlichen Akteure? Welche Möglichkeiten bietet die neue Technologie? Lukas Brand erläutert dieses topaktuelle Thema – auch für Laien verständlich.



CLEMENS SEDMAK

»Die Würde des Menschen ist unantastbar«

Zur Anwendung der
Katholischen Soziallehre

296 S., kart., ISBN 978-3-7917-2774-5
€ (D) 29,95 / € (A) 30,80 / auch als eBook

Clemens Sedmak verbindet prinzipielle Überlegungen mit sehr konkreten Fragen. Die Auswirkungen angewandter Katholischer Sozialethik werden in Bezug auf Personen (z. B. Pflegebedürftige, Kinder, Arme, Reiche, Bettler) ebenso durchdacht wie in Bezug auf Institutionen, Wirtschaft oder Politik.

verfahren, Verhältnis zwischen Orden und Diözese) anhand der einzelnen Paragraphen der Verfahrensordnung unter Berücksichtigung und Einbeziehung der einschlägigen Bestimmungen des für die römisch-katholische Kirche derzeit geltenden kirchlichen Gesetzbuchs, des Codex Iuris Canonici von 1983, des staatlichen Rechts und der Literatur dargelegt und kommentiert. Die im ersten Abschnitt eruierten fünf Punkte, die gegenüber der Rahmenordnung von 2010 einer Verbesserung bedurften, wie Anzeigen bei der Ombudsstelle, Plausibilitätsprüfung, keine Umgehung des Bischofs, bessere Differenzierung der Arten von Maßnahmen, die Betonung der Rechte der Beschuldigten, wurden nach Meinung des Autors „weitgehend erfüllt“ (147–149, hier 147). Trotz der durchaus positiven Würdigung der Verfahrensordnung werden auch redaktionelle Versehen, Redundanzen und Spannungen angesprochen, die jedoch für die Praxis von keinem größeren Gewicht seien. Das umfangreiche Literaturverzeichnis, in dem staatliche und kirchliche Quellen sowie die Sekundärliteratur ausführlich zusammengefasst sind, das detaillierte Sachregister und das Abkürzungsverzeichnis erleichtern die praktische Arbeit mit dem Band. Mit dem Werk liegt erstmals eine Kommentierung der Verfahrensordnung der österreichischen Bischöfe bei Beschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt vor, wobei die Verfahrensordnung nicht nur darlegt und erörtert, sondern auch in den Zusammenhang des staatlichen Rechts der Republik Österreich sowie des katholischen Kirchenrechts (u. a. Arbeitsrecht, Datenschutzrecht, Ordensrecht, Vereinsrecht, Weiherrecht) gestellt wird, so dass das Werk nicht nur eine erste ausführliche wissenschaftliche Befassung mit der Verfahrensordnung bei Beschuldigung wegen sexuellen Missbrauchs und Gewalt der österreichischen Bischöfe ist, sondern für einen vielfältigen Personenkreis auch eine äußerst wertvolle Hilfe in Bezug auf Information und die Anwendung der Verfahrensordnung in der Praxis.

Innsbruck

Wilhelm Rees

◆ Karger, Michael: Kirchliches Begräbnis trotz Euthanasie? Eine theologisch-rechtliche Studie zum kirchlichen Auftrag „Tote begraben und Trauernde trösten“ (Erfurter Theologische Studien 113). Echter Verlag,

Würzburg 2017. (426) Pb. Euro 24,00 (D) / Euro 24,70 (A) / CHF 33,90. ISBN 978-3-429-04398-8.

Nach wie vor wird über die staatliche Legitimierung von medizinischen Handlungen am Lebensende durchaus kontrovers diskutiert. Auch finden sich in den einzelnen Staaten Europas unterschiedliche diesbezügliche Regelungen. Die anzugehende, breit angelegte Arbeit, die im Jahr 2016 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Erfurt als Dissertation angenommen wurde und nun publiziert für einen größeren Interessentenkreis vorliegt, wendet sich der Frage zu, ob ein Seelsorger „katholischen Gläubigen, die aufgrund einer bewussten Herbeiführung des Todes, durch Behandlungsabbruch oder -verzicht im Sinne eines Zulassens des Sterbens oder aufgrund eines in Kauf genommenen Todes durch Schmerzmittelgabe aus dem Leben geschieden sind, vor dem Hintergrund ihres fundamentalen Rechts auf ein kirchliches Begräbnis und der Pflicht der Kirche, ein solches zu feiern, die Feier eines solchen gewähren oder verweigern kann, darf oder muss“ (Vorwort, 3).

Näherhin nimmt der Verfasser – ausgehend von einer Aussage von Kardinal Christoph Schönborn, Wien, vom 2. April 2012 über die Verunsicherung einiger Seelsorger mit Blick auf das pastorale Verhalten in moralisch fragwürdigen Lebenssituationen – zunächst eine Begriffsbestimmung von Euthanasie und Sterbehilfe vor. Er betrachtet die Situation von schwer- und unheilbarkranken Menschen im Kontext der heutigen Medizin und beleuchtet die ethische Beurteilung medizinischer Handlungen am Ende des Lebens eines Menschen durch das kirchliche Lehramt sowie die Theologie der kirchlichen Begräbnisliturgie. Ebenso wendet er sich dem kirchlichen Begräbnisrecht in seiner geschichtlichen Entwicklung und in Form der gegenwärtigen Regelungen zu, wobei vor allem der Frage nach dem Recht der Gläubigen auf ein kirchliches Begräbnis sowie der Pflicht der Kirche, ein solches zu gewähren, nachgegangen wird.

Die pastorale Handreichung der niederländischen Bischöfe vom Oktober 2005 mit dem Titel „Pastorale Sorge rund um die Bitte um Euthanasie oder Beihilfe zum Suizid“, die im Anschluss an das in den Niederlanden am 1. April 2004 beschlossene Gesetz über die Straffreiheit von bewusster Lebensbeendigung und Beihilfe